

Der Generalbundesanwalt führte unter dem Aktenzeichen 2 BJs 456/17-3 ein Ermittlungsverfahren gegen den Mandanten der Wahlverteidigerin u.a. wegen der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung in mehreren Fällen. Der Bundesgerichtshof erließ am 6. März 2018 einen 49-seitigen Haftbefehl, gestützt auf den Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr. Darin wurde dem Mandanten durch 10 selbständige Handlungen die Unterstützung einer ausländisch terroristischen Vereinigung zur Last gelegt.

Der Haftbefehl wurde dem Mandanten am 21.03.2018 bekannt gegeben, seit diesem Tag befindet sich der Mandant ununterbrochen in Untersuchungshaft, inzwischen in Strafhaft.

Mit Beschluss des Ermittlungsrichters beim BGH vom 21. März 2018 wurde dem Mandanten Rechtsanwalt M als Pflichtverteidiger bestellt.

Mit Schreiben vom 9. August 2018 nebst Vollmachtvorlage an den Generalbundesanwalt bestellte sich die Wahlverteidigerin als Verteidigerin für den Mandanten.

Am 30. Oktober 2018 ordnete der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Rahmen der ersten Haftprüfung die Fortdauer der Untersuchungshaft an (**Dokument 1**). Die Haftprüfung habe ergeben, dass die allgemeinen Haftgründe vorlägen, eine Haftverschonung nicht in Betracht gezogen werden könne und das Verfahren wegen der besonderen Schwierigkeit und des Umfangs der Ermittlungen noch nicht durch Urteil hätte abgeschlossen werden können.

Unter anderem führt der Bundesgerichtshof wie folgt aus:

*„Die Sachakten umfassen mittlerweile 104 Stehordner und drei Akten-Sonderhefte (insgesamt 50 Datenträger). Die Ermittlungen gestalten sich bislang aufwendig. Die Ermittlungsbehörden hatten und haben erhebliche Datenmengen auszuwerten. So wurden beim Angeschuldigten 35 Datenträger mit insgesamt mindestens 1,2 TB Daten und bei den Zeugen 132 Datenträger mit insgesamt mindestens 2,8 TB Daten sichergestellt. Die überwiegend nicht in deutscher Sprache gehaltenen Dateien mussten und müssen vor ihrer Analyse und Aufbereitung übersetzt werden.*

*Die Beweislage gestaltet sich komplex und erfordert die Würdigung zahlreicher ineinander greifender Indizien, die auf Erkenntnissen aus umfangreichen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, auf den Ergebnissen der Finanzermittlungen und auf der Auswertung der sichergestellten Datenträger beruhen.“*

Des Weiteren verwies der Bundesgerichtshof auf die mittlerweile erhobene Anklage.

Mit einer 212-seitigen an das Oberlandesgericht Stuttgart gerichteten Anklageschrift vom 26. Oktober 2018 legte der Generalbundesanwalt dem Mandanten durch 14 rechtlich selbständige Handlungen, in 10 Fällen eine ausländisch terroristische Vereinigung unterstützt zu haben und in 4 Fällen für eine terroristische Vereinigung im Ausland Mitglieder und Unterstützer geworben zu haben und davon in einem Fall durch dieselbe Tat eine Schrift, die grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung und Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt und die das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben, zur Last. Der Mandant soll vier Personen in zehn Fällen, in dem Wissen, dass es sich um Mitglieder des Islamischen Staates handelte, Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt haben. Diese 4 Personen sind nicht im Bundesgebiet und wurden nicht wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung rechtskräftig verurteilt. Das Beweismittelverzeichnis beträgt 72 Seiten, es wurden seitens des Generalbundesanwalt 43 Zeugen, 5 Sachverständige benannt neben 322 Urkunden und Augenscheinobjekten.

Am 6. November 2018 teilte der Vorsitzende Richter des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart per Email u.a. an den Pflichtverteidiger M und die Wahlverteidigerin mit, dass die Anklageschrift des Generalbundesanwalts am 30. Oktober 2018 eingegangen sei und für den Fall der Eröffnung des Verfahrens die Beteiligten sich ab 5. Februar 2019 sämtliche Dienstage und Donnerstage vorläufig bis Ende 2019 zur Durchführung der Hauptverhandlung freihalten und für diesen Zeitraum Verhinderungen mitteilen sollen (**Dokument 2**).

In der Email führte der Vorsitzende Richter wie folgt aus:

*„Ich möchte Sie frühzeitig in die Planungen des Senats einbeziehen und darf daher mitteilen, dass wir bemüht sein werden, um die Jahreswende über die Anträge des Generalbundesanwalts zu entscheiden, wobei dies angesichts der Aktenfülle noch nicht abschließend abzusehen ist.“*

Die Wahlverteidigerin antwortete hierauf mit Email vom gleichen Tag und teilte mit, dass sie für ein Vorgespräch am 17.01.2019 zur Verfügung stehe und an welchen Dienstagen oder Donnerstagen ab Anfang Februar bereits Verhinderungen bestünden (**Dokument 3**).

Der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt M, reagierte mit Email vom 07.11.2018 und schrieb, dass er für eine Vorbesprechung am 17.01.2018 zur Verfügung stehe und seine Verhinderungen ab Februar noch nicht mitteilen könne.

Mit Email vom 7. November 2018 bat der Vorsitzende Richter des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart folgende Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung freizuhalten: 7., 12., 21., 26., Februar, 12., 14., 26., 28., März, 2., 4., 9., 11., 30. April, 2. Mai 2019 und anschließend jeweils dienstags und donnerstags (**Dokument 4**).

Der Vorsitzenden Richter führt in dieser Email wie folgt aus:

*„Dass Sie, sehr geehrter Herr Rechtsanwalt M letztlich überhaupt keine Aussage zu ihrer Verfügbarkeit treffen wollen, irritiert mich. Ihr Mandant befindet sich in Untersuchungshaft, der Senat bemüht sich trotz eines ungeheuren Aktenumfangs und parallel geführter Verfahren um eine rasche Einarbeitung des Stoffes und Eröffnungsberatung...“*

Der Vorsitzende fragte hierbei weder bei der Wahlverteidigerin an, ob die Wahlverteidigung gesichert sei, noch wies er daraufhin, was im Falle einer Verhinderung des einzigen Pflichtverteidigers an diesen so bestimmten Tagen zu tun sein sollte.

Zwischen dem Vorsitzenden und der Wahlverteidigerin erfolgten mehrere Telefonate, in denen es u.a. um die Möglichkeit der Terminierung an zwei auf einander folgenden

Sitzungstagen ging. Die Verteidigerin schrieb diesbezüglich den Vorsitzenden mit Schriftsatz vom 28.11.2018 an (**Dokument 5**) und schlug u.a. einen Tausch von Sitzungstagen mit einem anderen Verfahren vor, um die Belastungen für die Verteidigung durch zweifache An- und Abreisen pro Woche zu reduzieren.

In dem Schreiben hieß es u.a.:

*„Da in beiden Verfahren keine Verfahrensverzögerungen bei diesem Vorgehen entstehen, die Kosten für die Staatskasse aufgrund geringerer Reise- und Übernachtungskosten geringer ausfallen und die körperlichen Belastungen für die Verteidigung durch mehrfache Reisen nach Stuttgart reduziert werden, ist die Lösung vorzugswürdig.“*

Hierauf antwortete der Vorsitzende mit Email vom 29.11.2018, bedankte sich für die Termininitiative, lehnte das Ansinnen der Wahlverteidigerin ab und wies **nicht** daraufhin, dass die Reise- und Übernachtungskosten der Wahlverteidigerin gar nicht von der Staatskasse zu tragen sein würden und eine Pflichtverteidigerbestellung der Wahlverteidigerin nicht in Betracht komme (**Dokument 6**).

Mit Beschluss des 5. Strafsenats vom 18. Dezember 2018 hat das Oberlandesgericht Stuttgart u.a. die Anklage des Generalsbundesanwalts zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Weiter wurde beschlossen, dass das Gericht für die Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018, bei der Wahlverteidigerin am 2. Januar 2019 eingegangen, erfolgte die Ladung zur Durchführung der Hauptverhandlung an folgenden Tagen: 17. Januar 2019, 7., 12., 21., 26., Februar, 12., 14., 26., 28., März, 2., 4., 9., 11., 30. April, 2., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28. Mai, 4., 6., 25., 27. Juni, 2. Juli 2019 und ab 4. Juli 2019 soweit erforderlich jeweils dienstags und donnerstags (**Dokument 7**).

Am 7. Januar 2019 beantragte die Wahlverteidigerin dem Angeklagten als weitere Pflichtverteidigerin bestellt zu werden (**Dokument 8**). Begründet wurde der Antrag nicht. Dem Antrag vorausgegangen waren - wie dargestellt - mehrere Telefonate und Emailkontakte zwischen dem Vorsitzenden und der Wahlverteidigerin, um eine

Terminierung auf zwei auf einander folgende Tage wegen der sonst erhöhten Reisezeiten zu erreichen. In diesen Telefonaten sprach der Vorsitzende davon, dass die Wahlverteidigerin ja am Vortrag anreisen könne und ihr die Übernachtung aus der Staatskasse ja bezahlt werde. Die Terminierung verblieb bei den Tagen Dienstag und Donnerstag und die Wahlverteidigerin ging aufgrund der Gesprächsinhalte davon aus, dass sie - wie üblich in derartigen OLG-Verfahren - als weitere Pflichtverteidigerin beigeordnet werden würde.

Mit Entscheidung vom 15. Januar 2019 hat der Vorsitzende Richter des 5. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart beschlossen, dass der Antrag der Wahlverteidigerin, dem Angeklagten als weitere Pflichtverteidigerin bestellt zu werden, abgelehnt wird (**Dokument 9**).

Es wurde wie folgt ausgeführt:

„...Gründe:

....

*Der Antrag war in Ermangelung der Voraussetzungen einer Bestellung abzulehnen.*

....

*II.*

*In Ansehung der oben skizzierten Grundsätze gilt für den Antrag, mit Rechtsanwältin Groß-Bölting eine weitere Verteidigerin zu bestellen:*

*1.*

*im Ausgangspunkt ist dem Vorliegen einer notwendigen Verteidigung ... Mit dem bestellten Verteidiger, Rechtsanwalt M, Rechnung getragen.*

*2.*

*ob eine weitere Verteidigerin bestellt werden muss, ob also eine Verteidigung durch 2 Verteidiger die „notwendige“ im Sinne von § 140 StPO darstellt, bemisst sich an den oben genannten Kriterien Umfang einer Sache, Schwierigkeit einer Sache und schließlich Sicherung des Gesamtverfahrens bei voraussichtlich längerer Dauer.*

*a.*

*Hier gebieten weder der reine Material- und/oder Sachumfang noch die besondere Schwierigkeit der Sach- und/oder Rechtslage für sich genommen die Bestellung einer weiteren Verteidigerin. Der zugegeben beträchtliche Aktenumfang beruht auf der konkret vorgenommenen Aktenaufbereitung, die es mit sich bringt, dass sich eine Vielzahl von Aktenteilen mehrfach (teilweise vielfach) im Aktenbestand wieder finden.*

*Anzahl der angeklagten Taten, Umfang des Anklagevorwurfs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, Anzahl der Beweismittel, Kommunikation weitgehend ohne Sprachmittler machen den Fall zu einem durchschnittlichen, was der Senat in seiner Besetzungsentscheidung zum Ausdruck gebracht hat.*

*b.*

*Auch zur Sicherung des Gesamtverfahrens (bei voraussichtlich längerer Dauer) ist die Bestellung einer weiteren Verteidigerin nicht geboten. Das Beweisprogramm des Senats ist überschaubar, wie die Verfügung vom 21. Dezember 2018 belegt, mit ihr wurden das voraussichtliche Beweisprogramm des Senats und der hierfür nach vorläufiger Einschätzung benötigte Zeitraum im Wesentlichen offen gelegt. Hinzu kommen noch Augenscheineinnahmen und Verlesungen, die aber voraussichtlich nicht zu einer maßgeblichen Verlängerung des Verfahrens führen werden, zumal Urkunden vorwiegend im Selbstleseverfahren eingeführt werden sollen. Allein die Tatsache, dass ein Verteidiger (aus ganz unterschiedlichen Gründen) ausfallen kann, trägt eine Bestellung nicht. Notwendig ist vielmehr eine Abwägung unter maßgeblicher Beachtung der Gesamtdauer des Verfahrens. Ein „vollkommen gesichertes“ Strafverfahren gibt es nicht.*

*3.*

*Die Voraussetzungen für die Bestellung einer weiteren Verteidigerin liegen damit derzeit nicht vor.*

*III.....“*

Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 legte die Wahlverteidigerin namens und im Auftrag des Mandanten gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, dass die Wahlverteidigerin nicht als weitere Pflichtverteidigerin bestellt wurde, Beschwerde ein. In dem Beschwerdeschriftsatz wurde nach Ausführungen zur Zulässigkeit der Beschwerde trotz des Wortlauts von § 304 Abs. 4 StPO zur Begründung der Beschwerde wie folgt ausgeführt (**Dokument 10**):

*„...1.*

*Die Ablehnung der Beiordnung der weiteren Pflichtverteidigerin wird unter a) damit begründet, dass weder der reine Material- und/ oder Sachumfang noch die besondere Schwierigkeit der Sach- und/ oder Rechtslage für sich genommen die Beiordnung gebiete, was der Senat bereits in seiner Besetzungsentscheidung zum Ausdruck gebracht habe.*

*Zum einen ist die gesetzlich mögliche Besetzungsentscheidung, ob der Senat in der Hauptverhandlung mit 3 oder 5 Berufsrichtern besetzt sein soll, nicht mit der Frage der Notwendigkeit einer Pflichtverteidigerbeordnung gleichzusetzen. Auch in Gerichtsbesetzungen mit 1 oder 2 Berufsrichtern gibt es Pflichtverteidigerbeordnungen wegen der oben genannten Kriterien, weil diese nicht kongruent sind bei der Beurteilung einer Verteidigungsbedürfnisses eines Angeklagten und einer Gerichtsbesetzung.*

*Zum anderen würdigt der Vorsitzende folgende Fakten nicht:*

*Die Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 26.10.2018 umfasst 138, das zugehörige Beweismittelverzeichnis 72 Seiten.*

*Gegenstand der Anklage sind 14 Taten. Bei 10 selbständigen Handlungen soll unser Mandant eine ausländische terroristische Vereinigung im Ausland dadurch unterstützt haben, dass er 4 konkret benannten Personen, die vom GBA als Mitglieder der ausländischen terroristischen Vereinigung des IS eingestuft werden, mit gebrauchsbereiten Kommunikationsmitteln zur Erhöhung der Aktionsmöglichkeiten der Organisation ausgestattet habe. In 4 Fällen soll er für eine ausländische, terroristische Organisation um Mitglieder und Unterstützter geworben haben, indem er selbst Propagandavideos bearbeitet, übersetzt und zum Abruf im Internet zur Verfügung gestellt haben soll.*

*Die tatsächliche und rechtliche Überprüfung dieser Vorwürfe wird sich in den folgenden Prüfschritten vollziehen:*

- Sind die von der Anklage genannten 4 Personen tatsächlich Mitglieder des IS ? (hierzu gibt es bei zwei Betroffenen Ermittlungsverfahren des GBA, bei zwei Nicht-Deutschen nicht einmal das, jedenfalls in keinem Fall rechtskräftige Urteile, so dass zu 4 (!!!) Personen Inzidenterverfahren zu führen sein werden!)*
- Gibt es eine Verbindung zwischen dem Angeklagten und diesen Personen?*
- Woher soll der Angeklagte für jede einzelne Person um deren angebliche Mitgliedschaft wissen?*
- Erfolgte tatsächlich durch unseren Mandanten eine Zurverfügungstellung von Kommunikationsmitteln an die 4 Personen?*
- Mit welchem Ziel und welcher Kenntnis erfolgte sie?*

*Die von der Anklage am häufigsten verwendete Redewendung ist diese: „es ist zu unterstellen, dass“. Diese Dauerschleife in der Anklage macht deutlich, dass die Anklage im Kern auf Mutmaßungen und unsicheren Zurechnungen beruht.*

*Die Verteidigung erstrebt einen Freispruch. Mit einem kurzen Prozess, wie ihn sich der Vorsitzende vorstellt, wird dies nicht machbar sein.*

*Bereits hierdurch wird der erhebliche Umfang des Verfahrens objektiv verdeutlicht. Dies wird untermauert durch die in der Dokument zur Anklageschrift aufgezählten 43 Zeugen (40 Ermittlungsbeamte, drei sonstige Personen), fünf Sachverständige, 293 Urkunden und 23 sonstige Augenscheinsobjekte, die Gegenstand der Beweisaufnahme werden können. Im Untersuchungsbericht des BKA vom 26.07.2018 sind allein 86 Speichermedien von SIM-Karten über USB-Sticks, Laptops, Clouddaten, CDs, Festplatten, Telefone etc aufgezählt, die im Hinblick auf den Tatvorwurf ausgewertet wurden. Die Zahl der von der Verteidigung auf entlastende Aspekte zu untersuchenden Asservate übersteigt demgemäß die von der Anklagebehörde in der Anklage genannten um ein Vielfaches.*

*Mit weiteren Sachverständigen ist zu rechnen. Denn bei den in der Anklageschrift aufgeführten fünf Sachverständigen handelt es sich ausschließlich um Islamwissenschaftler und Übersetzer. Es werden jedoch offensichtlich noch eine Vielzahl technischer Sachverständiger erforderlich werden. Die Verteidigung wird umfangreiche Beweisanträge zur Einholung von Sachverständigengutachten zu technischen Funktionen bestimmter Messengerdienste etc stellen, weil es auf die Frage der Zurechenbarkeit für unseren Mandanten entscheidend ankommen wird.*

*Am 27.12.2018 ist bereits ein Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Salzburg im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Beiziehung einer Verfahrensakte aus einem Strafverfahren gegen eine weitere Person beantragt worden. Dem Vorsitzenden ist aus dem ebenfalls bei ihm geführten Verfahren 5 - 2 StE 8/18 bekannt, dass dort eine europäische Ermittlungsanordnung an die Niederlande schon 5 Monate Zeit in Anspruch genommen hat, ohne dass das Rechtshilfeersuchen bisher beantwortet wurde. Eine solche Zeitdauer muss für das Rechtshilfeersuchen an Österreich auch angenommen werden, ist jedenfalls nicht auszuschließen. Hinzu kommt, dass Ermittlungsverfahren und deren Ergebnisse gegen die beiden Nicht-Deutschen, denen unser Mandant Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt haben soll, ebenfalls in weiteren Rechtshilfeersuchen angefordert*

werden müssen. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen zeichnen sich bereits jetzt ab.

Die vorliegende Ermittlungsakte umfasst 54 CDs/DVDs mit über 45.000 Seiten.

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 19.12.2018 wurde Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. Demnach beginnt die Hauptverhandlung am 17.01.2019 und soll zunächst bis zum 02.07.2019 an 27 Tagen und soweit erforderlich ab dem 04.07.2019 jeweils dienstags und donnerstags fortgesetzt werden....

2.

Unter b) führt der Vorsitzende aus, dass auch zur Sicherung des Gesamtverfahrens die Bestellung einer weiteren Verteidigerin nicht geboten sei. Er beruft sich dabei auf eine Verfügung vom 21.12.2018, mit der angeblich das Beweisprogramm des Senats offengelegt worden sei, die jedoch - im Unterschied zur Sitzungspolizeilichen Verfügung vom 21.12.2018 - der Wahlverteidigerin nicht vorliegt. Ob das vermeintlich in dieser Verfügung enthaltene vorläufige Beweisprogramm vollständig ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Jedenfalls gilt hinsichtlich der bereits bestehenden Terminierung und der Aufforderung zur Blockung von Terminen bis Ende 2019, die bis heute NICHT aufgehoben wurde, nach einer bereits jetzt vollzogenen Untersuchungshaft von 1 Jahr ein Beschleunigungsgebot in Haftsachen, das den Vorsitzenden verpflichtet, vorausschauend Vorsorge dafür zu treffen, dass es zu einem Abbruch der Hauptverhandlung wegen mangelnder Verteidigung des Angeklagten nicht kommt.

Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung vom 14.12.2015 (2 Ws 203/15) ausgeführt:

„Der Inbegriff der Hauptverhandlung stellt angesichts des Unmittelbarkeitsgrundsatzes die Grundlage der Urteilsfindung dar und ist daher auch für die Tätigkeit des Verteidigers von überragender Bedeutung. Zwar kann eine Unterrichtung durch einen weiteren Verteidiger, der in der Sitzung anwesend war, im Ausnahmefall ausreichend sein, jedoch nicht im Regelfall, zumal in Anbetracht des Verfahrensumfangs und des komplexen Sachverhalts eine Unterrichtung über den Inhalt einer mehrstündigen Hauptverhandlung allenfalls cursorisch und nicht etwa

*„eins zu eins“ erfolgen kann. Sie birgt zudem die Gefahr von Übertragungsfehlern und Auslassungen. Darüber hinaus ist es dem abwesenden Verteidiger beispielsweise nicht möglich, Zeugenaussagen anhand des persönlichen Eindrucks zu bewerten und spontan Fragen zu stellen oder Augenscheinsobjekte selbst wahrzunehmen und zu prüfen. Nimmt ein Verteidiger wie im vorliegenden Fall an beinahe der Hälfte der Hauptverhandlung nicht teil, liegt es auf der Hand, dass eine ordnungsgemäße Verteidigung hierdurch in konkreter und schwerwiegender Weise gefährdet ist, zumal eine vorausgegangene Einarbeitung hierdurch wieder entwertet wird. Insoweit ist die Aufgabe der Verteidigung als Beistand des Angeklagten auch nicht vergleichbar mit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, welche die Hauptverhandlung durch unterschiedliche Sitzungsvertreter, die keinen Mandanten beraten müssen, wahrnehmen lassen kann.“*

*Legt man diese Grundsätze zugrunde, verbietet es sich für das Gericht, auf Risiko zu spielen und ggf im Falle einer eintretenden Erkrankung oder sonstigen längeren Verhinderung des einen bestellten Pflichtverteidigers erst sodann einen weiteren Verteidiger beizuordnen.*

*Dieser wäre - wie das OLG Stuttgart selbst judiziert hat - mangels lückenloser Teilnahme an der HV kein vollwertiger Verteidiger. Der nachträglich beigeordnete Pflichtverteidiger wäre berufsrechtlich gehalten, einen Aussetzungsantrag zu stellen, um durch eine Wiederholung der Hauptverhandlung in seiner Anwesenheit zu einem vollwertigen Verteidiger zu werden.*

*Die Wahlverteidigerin bietet keine den Vorsitzenden in seiner Fürsorgepflicht für die Durchführbarkeit der Hauptverhandlung entlastende Garantie einer durchgehenden Verteidigung.*

*Zum einen ist sie zur Anwesenheit in der HV nicht verpflichtet.*

*Zum anderen ist das Argument, dass die Unterzeichnerin als Wahlverteidigerin an der HV teilnehmen könne, nicht tragfähig. Einerseits hat die Justiz mit der Anordnung und Vollziehung von Untersuchungshaft die berufliche Tätigkeit des Mandanten mit entsprechenden Einkünften beendet. Er erzielt seit einem Jahr keine Einkünfte und könnte selbst im Falle eines Arbeitsverhältnisses in der JVA aus diesem niemals Einnahmen erzielen, die die Bezahlung eines Wahlverteidigers nur nach RVG ermöglichen würde.*

*Andererseits führt die Entscheidung des Vorsitzenden - wie diesem aus Kontakten mit der Unterzeichnerin bewusst ist - dazu, dass die Wahlverteidigerin nicht nur kein Honorar erhält, sondern Aufwendungen für Fahrten und Unterkunft ohne Erstattung tätigen müsste, um an der Hauptverhandlung teilzunehmen.*

*Es besteht daher keine echte Möglichkeit der Fortführung des Mandats als Wahlmandat über die gesamte Dauer des Verfahrens....*

*In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass der Vorsitzende sämtliche Bemühungen der Unterzeichnerin um eine Terminierung an zwei auf einander folgenden Tagen mit dem Argument der größeren Belastung für die Verteidigung durch zweifache An- und Abreisen damit beantwortet hat, das Gericht zahle ja die Übernachtungen vor dem Sitzungstag. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende NICHT darauf hingewiesen, dass eine Beiordnung der Unterzeichnerin nicht in Betracht komme. Eine Kostentragung der Hotelkosten durch das Gericht kommt aber nur im Falle einer Beiordnung in Betracht.*

3.

*Die Beiordnung eines weiteren Verteidigers ist darüber hinaus auch geboten, weil nur durch die arbeitsteilige Befassung mit dem Prozessstoff durch zwei Verteidiger der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet werden kann.*

*Die bisherigen Verteidiger haben sich angesichts des Verhaltens des Vorsitzenden, angesichts der Übung der Gerichte, in Verfahren dieser Art mindestens zwei Verteidiger beizuordnen, und angesichts der Terminierung darauf eingerichtet, sich den Prozessstoff zu teilen und haben sich auch nur im Hinblick auf diese Vereinbarung mit Anträgen etc. vorbereitet.“*

Die Beschwerdebegründung wird deshalb so umfangreich wiedergegeben, weil die Hauptargumente für das später aufgetretene Rechtsproblem hier bereits thematisiert werden und damit klar ist, dass alle Verfahrensbeteiligte bereits im Januar 2019 um sämtliche Risiken der Entscheidung des Vorsitzenden wussten.

Die Beschwerde wurde seitens des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 7. Februar 2019 als unzulässig verworfen (**Dokument 11**). Der BGH teilte mit, eine noch ausstehende Umsetzung der EU-Richtlinie habe derzeit noch keine Relevanz und einen Ermessensfehlgebrauch des Vorsitzenden könne man nicht erkennen.

Die Wahlverteidigerin legte namens und im Auftrag des Angeklagten gegen den Beschluss des Vorsitzenden, die Wahlverteidigerin nicht als weitere Pflichtverteidigerin beizuordnen, Verfassungsbeschwerde ein, diese wurde nicht zur Entscheidung angenommen, 2 BvR 280/19.

Die Wahlverteidigerin nahm sodann - bis auf einen Hauptverhandlungstag, an dem sie wegen Krankheit, die durch ärztliches Attest bescheinigt wurde, fehlte - an den Hauptverhandlungstagen am 17.01., 07.02., 12.02. und 21.02.2019 teil. Am 07.02.2019 verließ sie die Hauptverhandlung mittags, weil am Nachmittag TKÜ-Erkenntnisse eingeführt werden sollten, die sich auch aus den Akten ergaben. Die Anwesenheiten werden durch das Hauptverhandlungsprotokoll (Bl. 2646 der Gerichtsakten für den ersten HV-Tag vom 17.01.2019, Bl. 2676 GA für den zweiten HV-Tag vom 07.02.2019, Bl. 2698 GA für den dritten HV-Tag vom 12.02.2019, Bl. 2723 GA für den vierten HV-Tag vom 21.02.2019 und Bl. 2746 GA für den fünften HV-Tag vom 26.02.2019) bestätigt (**Dokumentenkonzolut 12**).

Da an jedem Verhandlungstag der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten Nachlieferungen oder Gerichtsaktenbände in elektronischer Form (teilweise 500 Blatt, teilweise 1.500 Blatt) übergab, stellte die Wahlverteidigerin am dritten HV-Tag im Namen des Mandanten einen neuen Beiordnungsantrag (**Dokument 13**), den das Gericht ablehnte, weil es die Voraussetzungen einer weiteren Pflichtverteidigerbeordnung nach wie vor nicht sah (**Dokument 14**).

Am Morgen des 12.03.2019 teilte der Pflichtverteidiger der bereits am Vortag nach Stuttgart gereisten und dort anwesenden Wahlverteidigerin mit, dass er erkrankt sei und nicht an der HV teilnehmen könne. Ca. 1 Stunde später informierte er sie, dass er ein ärztliches Attest an das OLG versandt habe. Die Wahlverteidigerin hat den Mandanten sodann vor Beginn der Hauptverhandlung über diese Situation informiert. Der Angeklagte bat seine Wahlverteidigerin noch vor der anstehenden Terminsstunde, erneut einen Beiordnungsantrag zu stellen. Diesen Beiordnungsantrag hat die Wahlverteidigerin daraufhin handschriftlich gefertigt und dem Vorsitzenden gegen 8.50/ 8.55 Uhr auf seinen Platz in den Sitzungssaal gelegt (**Dokument 15**).

Sie begab sich sodann in das Anwaltszimmer des Prozessgebäudes und beschäftigte sich mit Anträgen, die sie mit dem Angeklagten besprochen hatte. Gegen 09:35 Uhr suchte ein Wachtmeister das Anwaltszimmer auf und teilte mit, dass die Hauptverhandlung beginnen solle. Die Unterzeichnerin teilte mit, dass sie als Wahlverteidigerin nicht verpflichtet sei, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Sie hielt sich aber bereit, die Verteidigung zu führen für den Fall, dass der Vorsitzende ihrem Beiordnungsantrag stattgebe.

Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls vom 12.03.2019 (**Dokument 16**) verließ der Vorsitzende nach Eingang dieser Mitteilung den Sitzungssaal und begab sich in das Anwaltszimmer, um die Wahlverteidigerin zu befragen, ob sie an der heutigen Hauptverhandlung teilnehmen werde. Diese antwortete, sie sei dazu bereit, wenn sie beigeordnet werde. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie ausschließlich eine Bestellung für das gesamte Verfahren meine oder ob sie auch teilnehme, wenn ihre Vertretung des Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt M, für diesen Tag genehmigt werde, bat sie um die Möglichkeit, das mit dem Angeklagten zu besprechen.

Nach dieser Besprechung fertigte die Wahlverteidigerin handschriftlich einen Schriftsatz, in dem sie darauf hinwies, dass sie keine kammerbestellte Vertreterin des Pflichtverteidigers sei, dies auch nicht sein könne, so dass eine Vertretung berufsrechtlich ausscheide. Ihr Mandant nehme den gestellten Beiordnungsantrag nicht zurück (**Dokument 17**).

Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls vom 12.03.2019 hatte der Vorsitzende erneut den Sitzungssaal um 10:10 Uhr verlassen und sich in das Anwaltszimmer begeben, um die Wahlverteidigerin zu befragen, ob sie an der Hauptverhandlung teilnehmen werde. Als der Vorsitzende in das Anwaltszimmer zurück kehrte, wollte die Wahlverteidigerin ihren Schriftsatz übergeben; der Vorsitzende verweigerte jedoch die Annahme. Hierauf teilte die Wahlverteidigerin dem Vorsitzenden kurz ihre Rechtsauffassung mit. Um 10:11 Uhr betrat er wieder den Sitzungssaal und teilte mit, dass die Wahlverteidigerin mitgeteilt habe, dass sie der Meinung sei, dass eine Vertreterbestellung allein durch die RA-Kammer möglich sei und der rechtlich richtige

Weg nur der sei, sie als Pflichtverteidigerin zu bestellen, was der Angeklagte auch beantragt habe.

Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 12.03.2019 weist aus, dass der Vorsitzende daraufhin bekannt gab, dass er beabsichtige, die Vertretung des Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt M, durch die Wahlverteidigerin für den heutigen Hauptverhandlungstag zu genehmigen und ihr das dann auch so mitzuteilen. Der Vertreter des Generalbundesanwalts trat dem nicht entgegen, der Angeklagte gab keine Erklärung dazu ab.

Sodann erging die Verfügung des Vorsitzenden, wonach die Vertretung des erkrankten Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt M, durch die Wahlverteidigerin für den Hauptverhandlungstag vom 12.03.2019 genehmigt würde.

Hiernach verließ der Vorsitzende erneut den Sitzungssaal und begab sich in das Anwaltszimmer, um der Wahlverteidigerin die Entscheidung mitzuteilen und zu befragen, ob sie an der Hauptverhandlung teilnehmen werde. Als der Vorsitzende im Anwaltszimmer erschien, telefonierte diese gerade mit der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer, um sich über die rechtliche Lage beraten zu lassen. Ein Gespräch mit dem Vorsitzenden kam daher nicht zustande.

Der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer hat die Wahlverteidigerin in dem Telefonat darauf hingewiesen, dass eine Vertreterbestellung nach § 53 BRAO nur durch die Rechtsanwaltskammer oder den Vertretenen erfolgen kann. Eine Vertretung eines Rechtsanwalts als kammerbestellter Vertreter komme nur in Betracht, wenn der Kollege den Rechtsanwalt bestelle und die Kammer dies genehmige oder wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer die Vertreterbestellung selbst vornehme. Er teilte weiter mit, dass nach seiner Auffassung eine Genehmigung einer Vertretung eines Pflichtverteidigers durch ein Gericht gesetzlich nicht vorgesehen sei, dass er hierzu mangels vertiefter strafprozessualer Kenntnisse aber keine abschließende Auskunft erteilen könne.

Die Wahlverteidigerin fertigte nach diesem Gespräch einen weiteren Schriftsatz (**Dokument 18**), in dem sie mitteilte, dass eine vom Vorsitzenden in Aussicht

gestellte Genehmigung der Vertretung keine Bestellung als Vertreterin sei und diese auch nicht durch den Vorsitzenden erfolgen könne. In dem Schriftsatz heißt es:

*„...teile ich nach Rücksprache mit der für mich zuständigen Rechtsanwaltskammer mit, dass eine Bestellung zum Vertreter eines Rechtsanwalts ausschließlich durch den zu vertretenden Kollegen mit Genehmigung der RA-Kammer oder nach Anzeige der Vertretung gegenüber der Kammer oder allein aufgrund der Vertreterbestellung durch die Kammer möglich ist. Eine Vertreterbestellung durch das Gericht oder den Vorsitzenden gibt es nicht.“*

Weiter führte sie aus, dass sie die Auffassung des Vorsitzenden nicht teile, dass eine derartige Genehmigung durch das Gericht einen gebührenrechtlichen Anspruch (des Vertreters oder der Vertreterin) begründe. Dies sage auch nichts über die Verpflichtung des Wahlverteidigers aus, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Eine solche Verpflichtung könne sich nur aus einer Pflichtverteidigerbeordnung ergeben, die der Vorsitzende aber ausdrücklich abgelehnt habe.

Auch diesen – zum großen Teil bereits gefertigten - Schriftsatz nahm der Vorsitzende, als er um 10:33 erneut im Anwaltszimmer erschien, nicht entgegen, erklärte ihr aber, er habe ihre Vertretung für den erkrankten Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt M, genehmigt und forderte sie auf, zu erklären, ob sie nun an der Hauptverhandlung teilnehmen werde oder nicht. Die Wahlverteidigerin teilte daraufhin mit, dass die Genehmigung einer nicht vorhandenen Vertretung durch den Vorsitzenden keine Bestellung als Vertreterin darstelle. Sie halte eine solche Vorgehensweise für unzulässig.

Nach Rückkehr in die Hauptverhandlung um 10:34 Uhr teilte der Vorsitzende sodann mit, die Wahlverteidigerin habe erklärt, sie habe mit der Anwaltskammer telefoniert; es sei ihr mitgeteilt worden, dass der Vorsitzende sie nicht als Vertreterin von Rechtsanwalt Müller bestellen könne. Er habe Frau Groß-Bölting dann erklärt, dass er sie nicht als Vertreterin bestellt und den Unterschied zu erläutern versucht habe. Die Wahlverteidigerin habe ihm erklärt, dass sie eine solche Vorgehensweise nicht für zulässig halte.

Nachdem die Wahlverteidigerin nicht in der Hauptverhandlung erschienen war, beauftragte der Vorsitzende einen Justizbeamten damit, sie dazu zu befragen. Dieser erklärte nach Rücksprache mit ihr, dass diese erklärt habe, sie werde nicht in den Sitzungssaal kommen. Sodann wurde die Hauptverhandlung unterbrochen zur Fortsetzung am Donnerstag, den 14.03.2019.

Die Wahlverteidigerin beendete den begonnenen Schriftsatz und teilte darin mit, der Vorsitzende habe sich auch geweigert, diesen Schriftsatz entgegenzunehmen. Ebenso sei ihr verweigert worden, dazu Stellung zu nehmen, warum sie eine Vertreterbestellung durch den Vorsitzenden für unzulässig und das falsche Mittel halte.

Die Schriftsätze, deren Annahme vom Vorsitzenden verweigert worden waren, reichte die Wahlverteidigerin nach dem Schluss der Hauptverhandlung bei Gericht ein (**Dokumente 18 und 19**).

Außerhalb der Hauptverhandlung verfügte der Vorsitzende am 12.03.2019 eine Ladung zu einem weiteren Termin am 18.03.2019 und wies daraufhin, dass der Termin vom 14.03.2019 aufrechterhalten bleibe (**Dokument 20**).

Die Wahlverteidigerin wurde als Wahlverteidigerin für diesen Termin mit dem Hinweis geladen, dass der Termin ca. 30 Minuten dauern werde (**Dokument 21**).

Mit Fax vom 13.03.2019 teilte die Wahlverteidigerin unter Nennung der Aktenzeichen und Ladungszeiten mit, dass sie am 18.03.2019, sowie an den weiteren Tagen der nächsten Woche verhindert sei, weil sie als Pflichtverteidigerin zu anderen Hauptverhandlungen geladen sei. Sie teilte mit, dass sie grundsätzlich bereit sei, die Verteidigung zu führen, und beantragte namens des Angeklagten, sie diesem als Pflichtverteidigerin beizuordnen, weil das Verfahren zu platzen drohe, wenn am Montag (18.03.2019) der Pflichtverteidiger doch nicht erscheinen könne (**Dokument 22**).

Der Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung vom 12.03.2019 wurde vom Vorsitzenden unter dem 13.03.2019 abgelehnt (**Dokument 23**) (Faxzugang um 11.25

Uhr). Zur Begründung führte er aus, dass auch weiterhin die Voraussetzungen für eine Beiordnung nicht vorlägen. Eines weiteren Verteidigers bedürfe es nicht. Die Wahlverteidigerin sei auch nicht in der Lage, eine Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten, weil sie von den 5 bereits durchgeführten HV-Terminen an einem erkrankt gewesen sei und an einem anderen die HV vorzeitig verlassen habe, so dass sie an weniger als 2/3 der HV teilgenommen habe. Diese Überlegungen könnten dahinstehen, weil in jedem Fall durch den zwischenzeitlich bestimmten und mit dem Büro des Pflichtverteidigers abgestimmten Termin am folgenden Montag (18.03.2019) der Fortgang des Verfahrens hinreichend gesichert sei.

In der Hauptverhandlung vom 14.03.2019 war der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt M, wegen fortdauernder Erkrankung, die er mit Fax vom 13.03.2019, 18:36 Uhr mitgeteilt hatte, nicht anwesend. Die Wahlverteidigerin war im Gebäude, aber nicht im Verhandlungssaal. Sie hielt sich bereit für den Fall, dass der Vorsitzende sie zur Vermeidung einer Aussetzung nun beiordnen werde.

Das von ihr gefertigte Schreiben vom 13.03.2019, mit dem sie ihre Verhinderung für den 18., 19., 20. und 21.03.2019 mitgeteilt hatte, wurde in der Hauptverhandlung bekannt gegeben und als Dokument 2 zum Protokoll (**Dokument 24**) genommen. Weiter wurde das Schreiben der Anwaltskanzlei des Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt M, vom 13.03.2019 bekanntgegeben, wonach unter Bezugnahme auf das am 12.03.2019 übersandte Attest mitgeteilt wurde, dass Herr Rechtsanwalt M noch nicht gesundet sei und daher an diesem Tag nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen könne.

Weiter wurde ein Vermerk des Justizobersekretärs T (**Dokument 25**) bekanntgegeben, wonach dieser um ca. 09:13 Uhr die Wahlverteidigerin in ihrem Verteidigerzimmer darüber informiert habe, dass die Gerichtsverhandlung nun beginnen werde. Sie habe daraufhin erklärt, sie komme erst, wenn sie beigeordnet sei.

Nachdem der Vertreter des Generalbundesanwalts zu dem Antrag, die Wahlverteidigerin als weitere Verteidigerin zu bestellen, ablehnend Stellung genommen hatte, verkündete der Vorsitzende nach einer Unterbrechung seine

Entscheidung vom selben Tage, womit er den erneuten Antrag des Angeklagten vom 13.03.2019 auf ihre Beiordnung als weitere Pflichtverteidigerin ablehnte. Der Beschluss (**Dokument 26**) wurde wie folgt begründet: „Der Antrag war in Ermangelung der Voraussetzungen einer Bestellung abzulehnen; auf den Beschluss vom 13.März 2019 wird Bezug genommen“. Weiter verkündete er eine Verfügung, mit der er darauf hinwies, dass er weiterhin bereit sei, die Vertretung von Rechtsanwalt M durch Rechtsanwältin Groß-Bölting für den heutigen Sitzungstag zu genehmigen und dass die Kostenfolge des § 145 Abs. 4 StPO auch den Wahlverteidiger treffen könne, durch dessen Schuld eine Aussetzung erforderlich werde (**Dokument 27**). Diese Verfügung wurde im Auftrage des Vorsitzenden von der Urkundsbeamtin des Senats der Wahlverteidigerin ebenso wie der Beschluss hinsichtlich der Ablehnung ihrer Beiordnung ausgehändigt. Jene erklärte darüber hinaus, dass die Wahlverteidigerin das Gelände des Oberlandesgerichts Stuttgart inzwischen verlassen habe.

Sodann unterbrach der Vorsitzende die Hauptverhandlung und bestimmte neuen Termin auf Montag, den 18.03.2019.

In der Hauptverhandlung vom 18.03.2019 war der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt M, ausweislich eines Schreibens seiner Kanzlei von diesem Tage nebst beigefügtem ärztlichen Attest weiterhin bis zum 21.03.2019 reise- und verhandlungsunfähig erkrankt. Er könne den heutigen Verhandlungstermin nicht wahrnehmen.

Die Wahlverteidigerin war nicht anwesend. Sie nahm nachweislich als geladene Verteidigerin an einer Hauptverhandlung in Wuppertal teil, die an diesem Tag von 9.00 bis ca. 15.33 Uhr dauerte. (**Dokument 28**)

Der Vorsitzende gab ausweislich des HV-Protokolls (**Dokument 29**) bekannt, dass er versucht habe, die Wahlverteidigerin telefonisch zu erreichen, die Kanzlei aber mitgeteilt habe, dass sie bei Gericht sei. Alle anderen Anwälte der Kanzlei, die im Strafrecht tätig seien, befänden sich ebenfalls bei Gericht.

Die Kanzleimitarbeiterin sei vom Vorsitzenden gebeten worden, der Wahlverteidigerin unbedingt und unverzüglich mitzuteilen, dass Rechtsanwalt M nicht

erschienen sei, er ein weiteres Attest vorgelegt habe und daher die Möglichkeit bestünde, dass der Senat das Verfahren aussetzen müsse, was unter Umständen mit Kosten für die Wahlverteidigerin verbunden sein könne. Sie erhalte Gelegenheit, bis 12 Uhr an diesem Tag auf die Situation zu reagieren; bis dahin werde der Senat zuwarten.

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 12:10 Uhr gab der Vorsitzende die E-Mail der Kanzlei der Wahlverteidigerin vom 18.03.2019, 11:10 Uhr, nebst Anlagen bekannt, die als Dokument 2 zum Protokoll genommen wurde (**Dokument 30**). In dieser E-Mail wurde mitgeteilt, dass die Wahlverteidigerin sich an diesem Tage bei Hauptverhandlungen sowohl vor dem Amts- als auch vor dem Landgericht Wuppertal befinde. Ein Versuch, sie telefonisch zu erreichen, sei vergeblich gewesen. Die Ladungen zu den Hauptverhandlungsterminen in Wuppertal waren der E-Mail beigelegt.

Daraufhin beantragte der Sitzungsvertreter des Generalbundesanwalts, das Verfahren auszusetzen und der Wahlverteidigerin die Kosten des Verfahrens gemäß § 145 Abs. 4 StPO aufzuerlegen. Der Angeklagte, der Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, gab eine Erklärung nicht ab. Der Vorsitzende gab bekannt, dass eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung verkündet werde.

Unter dem 19.03.2019 fasste der Senat sodann den Beschluss, die Hauptverhandlung auszusetzen, weil eine weitere Unterbrechung gem. § 129 StPO nicht mehr möglich sei (**Dokument 31**).

Die maximale Unterbrechungsfrist hätte am 20.03.2019 um 24 Uhr geendet.

Der Generalbundesanwalt hat beantragt, der Wahlverteidigerin die Kosten des ausgesetzten Verfahrens aufzuerlegen.

Dies hat der Vorsitzende der Wahlverteidigerin mit Schreiben vom 19.03.2019 (**Dokument 32**), dem auch ein Beschluss vom 19.03.2019 beigelegt war („Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt, weil eine Unterbrechung gemäß § 229 StPO nicht mehr möglich war“) mit folgendem Wortlaut mitgeteilt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass der Generalbundesanwalt in der Hauptverhandlung vom 18.03.2019 beantragt hat, Ihnen gemäß § 145 Abs. 4 StPO die durch die Aussetzung verursachten Kosten aufzuerlegen, wozu bis zum 02. April 2019 Stellung genommen werden kann“

Das Schreiben ging der Wahlverteidigerin am 25.03.2019 zu.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 (**Dokument 33**) antwortete die Wahlverteidigerin hierauf wie folgt:

*„...beantrage ich im Hinblick auf das Schreiben... vom 19.03.2019, mit dem mir mitgeteilt wurde, dass der Generalbundesanwalt am 18.03.2019 beantragt habe, mir die durch die Aussetzung verursachten Kosten aufzuerlegen,*

*1. mir ergänzende Akteneinsicht in die Gerichtsaktenbände 4 f(f) zu gewähren (gerne auch in elektronischer Form);*

*2. mir mitzuteilen, ob es einen schriftlich formulierten und ggf begründeten Antrag des GBA gibt, und falls es einen solchen Schriftsatz gibt, mir zur Gewährung rechtlichen Gehörs den Antrag in Abschrift zuzuleiten;*

*3. für den Fall eines mündlichen Antrags des GBA mir mitzuteilen, ob der mündliche Antrag begründet wurde, und falls dies der Fall ist, mir die wesentlichen Inhalte der Begründung mitzuteilen, um mir rechtliches Gehör hierzu zu gewähren;*

*4. mir die Person des Antragstellers für den GBA namhaft zu machen;*

*5. die Stellungnahmefrist für mich so zu verlängern, dass mir nach Erhalt der ergänzenden Akteneinsicht 10 Tage zur Stellungnahme verbleiben.*

*Ferner bitte ich im Hinblick auf den Inhalt des Telefonats vom 18.03.2019 zwischen Herrn VRiOLG A und meiner Mitarbeiterin D mit dem sinngemäßen Inhalt, ich möge an diesem Tag bis 12 Uhr eine Vertretung zur Durchführung der Hauptverhandlung*

*stellen, sonst würden mir die Kosten des Verfahrens auferlegt, was mir nicht gefallen werde, um Mitteilung, welche Rechtspflicht ich verletzt haben soll, welches Verschulden mich treffen soll und inwiefern die Aussetzung des Verfahrens kausal allein auf mein Handeln zurück zu führen sein soll.“*

Der Vorsitzende antwortete mit Schreiben vom 26.03.2019 (**Dokument 34**) hierauf:

*„...anliegende Gerichtsaktenbände I bis VI (vorläufig) erhalten Sie in elektronischer Form zur Kenntnisnahme übersandt.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass*

- a. hinsichtlich des Antrags der Bundesanwaltschaft auf das Protokoll verwiesen wird,*
- b. die Frist zur Stellungnahme bis zum 15.04.2019 verlängert wird und*
- c. kein Anlass gesehen wird, vor einer Entscheidung über den Antrag der Bundesanwaltschaft eine vorläufige rechtliche Einordnung des Sachverhalts vorzunehmen“*

Das Verfahren wurde durch den Vorsitzenden noch am 19.03.2019 neu terminiert und begann gemäß der Ladung der Verfahrensbeteiligten ab dem 02.04.2019 erneut.

Die im neu begonnenen Verfahren gestellten weiteren Anträge auf Beiordnung der Wahlverteidigerin auf Beiordnung als Pflichtverteidigerin und die späteren Haftbeschwerden mit den jeweiligen Begründungen, Stellungnahmen und Entscheidungen werden im Folgenden nur insoweit mitgeteilt, als sie unmittelbar für das hiesige Verfahren von Bedeutung sind.

Am 26.03.2019 übersandte der Vorsitzende Auszüge aus dem HV-Protokoll des Verfahrens 5 - 3 StE 6/10 OLG Stuttgart aus insgesamt 7 Sitzungstagen, an denen am 14.09.2011, 01.02.2012, 23.04.2012, 25.07.2012, 09.01. 2013, 21.01.2015 und 15.06.2013 jeweils ein anderer Rechtsanwalt dem Mandanten der hiesigen Wahlverteidigerin und dortigen Pflichtverteidigerin für einen Tag mit Zustimmung aller Beteiligten als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Der Vorsitzende gab unter Vorlage dieser Auszüge dem hiesigen Angeklagten Gelegenheit, zum Antrag auf Bestellung der Wahlverteidigerin als zweite Pflichtverteidigerin Stellung zu nehmen.

Die Wahlverteidigerin antwortete hierauf mit zwei Schreiben vom 28.03.2019, in denen ausgeführt wurde, dass eine Vergleichbarkeit der Situationen in beiden Verfahren nicht gegeben sei, weil die vorgelegten Auszüge aus dem verfahrensfremden HV-Protokoll nur belegten:

- 7 HV-Termine an denen innerhalb von 4,5 Jahren bei 320 HV-Tagen planmäßig eine Vertreterbestellung durch die Pflichtverteidigerin in Absprache mit dem Senat erfolgte und der jeweilige Vertreter für den Tag als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde
- eine persönliche Anwesenheit der als Pflichtverteidigerin bestellten Unterzeichnerin an über 300 HV-Tagen
- einen Rechtsgrund für die Beordnung durch das OLG in Form einer kammergenehmigten Vertreterbestellung durch die Pflichtverteidigerin

jedoch nicht belegten:

- aus welchem Grund die Vertreterbestellungen erfolgten (Operationen, Erkrankungen, Schulferien in NRW, aber nicht in BaWü....)
- dass selbstverständlich dem Angeklagten zwei Pflichtverteidiger beigeordnet wurden

Die Darstellung zu den wenigen Vertretungstagen in einem derart langen Verfahren spräche für die Zuverlässigkeit der verteidigenden Pflichtverteidigerin.

In dem weiteren Schriftsatz vom 28.03.2019 hat die Wahlverteidigerin ihre Rechtsauffassung zur Frage der Teilnahmepflicht eines Verteidigers an der Hauptverhandlung ausdrücklich dargelegt und schrieb:

*„Ein Pflichtverteidiger ist verpflichtet an der Hauptverhandlung des Verfahrens teilzunehmen, in dem er beigeordnet wurde. Der Pflichtverteidiger kann sich nicht durch rechtsgeschäftlichen Auftrag an einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen, weil die Pflichtverteidigung kein zivilrechtliches Rechtsgeschäft, sondern eine öffentlich-rechtliche Bestellung ist. Eine Vertretung eines Pflichtverteidigers ist nur in den Fällen möglich, wenn der Pflichtverteidiger bei der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer den Fall einer Vertretung durch einen kammerbestellten Vertreter angezeigt hat. Dieser Anwalt ist dann der kammerbestellte Vertreter des Pflichtverteidigers und tritt in dessen sämtliche Rechte und Pflichten ein. Konstitutiv wird eine Rechtsanwaltskammeranzeige durch den Pflichtverteidiger benötigt. Eine*

*Vertretung des Pflichtverteidigers ohne diese berufsrechtliche Bestellung ist ausgeschlossen und contra legem.*

*Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen Gerichte - vor den neueren Entscheidungen zur Unzulässigkeit von Pflichtverteidigerbeordnungen für einen Tag - Pflichtverteidiger planmäßig und nach Absprache für einen Tag beigeordnet haben, um Verhinderungen zu überbrücken.*

*Im letztgenannten Fall wird der „Ersatzverteidiger“ durch die eigene Beordnung seinerseits gegenüber dem Gericht und nicht gegenüber dem „Vertretenen“ verpflichtet, an der HV teilzunehmen. Der Vorgang ist rechtlich - unbeschadet anderer Bezeichnungen - keine Vertretung, sondern eine gesonderte Beordnung.*

*Wiederum anders sieht es bei Vertretungen eines Wahlverteidigers aus. Dieser kann - eine entsprechende Vollmacht im Anwaltsvertrag voraus gesetzt - Untervollmacht erteilen und sich vertreten lassen. Bei ihm besteht jedoch keine ihn gegenüber dem Gericht bindende Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung.*

*Eine Pflicht zur Teilnahme an einer HV könnte sich nur aus Anwaltsvertrag ergeben, dessen Inhalt jedoch zur Disposition der Parteien steht, den Rechtskreis des Gerichts nicht berührt und dessen Pflichten weder vom Strafsenat eines OLGs zu überprüfen, noch auf Konsequenzen zu untersuchen ist. Hierfür fehlt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des OLG.*

*Das vom Vorsitzenden im hiesigen Verfahren angedachte Modell (Genehmigung einer Vertretung als Vertreter ohne Vertretungsmacht) ist vom Modell des 5. Strafsenats in dem anderen Verfahren in diversen Punkten zu unterscheiden. Die wichtigste Unterscheidung besteht im hiesigen Verfahren darin, dass der Vorsitzende gerade keine Pflichtverteidigerbestellung vorgenommen hat, sondern diese ausdrücklich in 2 aktuellen Beschlüssen zu jedem der beiden HV-Tage ausdrücklich abgelehnt hat.*

*Das vom Vorsitzenden angedachte Modell der Genehmigung einer Vertretung leidet an dem durchschlagenden Mangel, dass keine Vertretung bestand, es eines*

*Bestellungaktes aber zwingend bedurft hätte, bevor die kostenrechtliche Genehmigung durch das Gericht erfolgen konnte.*

*Dem Vorsitzenden war klar, dass die Wahlverteidigerin weder vom erkrankten Pflichtverteidiger, noch von der Kammer als Vertreterin des Kollegen bestellt wurde. Die fehlende Vertretungsmacht bzw. -befugnis lag also auf der Hand.*

*Mir ist nicht verständlich, inwiefern die Weigerung, nicht rechtsgrundlos mit dem Risiko eigenen Regresses zu handeln, also die Weigerung sich trotz des äußeren Drucks nicht entgegen der Rechtsordnung zu verhalten, gegen eine Beiordnung als Pflichtverteidigerin sprechen sollte.“*

Im Rahmen einer vom Angeklagten eingelegten Haftbeschwerde vertrat der Generalbundesanwalt in seiner Stellungnahme vom 02.04.2019 die Auffassung, dass das OLG Stuttgart das Verfahren nur noch aussetzen konnte. Zwar wäre dies dadurch zu vermeiden gewesen, dass der Vorsitzende am 12. oder 14.03.2019 den - „sachlich nicht begründeten“ - Anträgen der Wahlverteidigerin stattgegeben hätte, sie zur zweiten Pflichtverteidigerin zu bestellen. Denn es sei davon auszugehen, dass in diesem Fall eine Verhandlung zur Sache möglich gewesen wäre. Der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen verlange jedoch nicht, das Verfahren durch nicht von der Strafprozessordnung vorgesehene Maßnahmen zu fördern, nur weil ein Wahlverteidiger beharrlich seinen Pflichten nicht nachkomme.

Selbst der Generalbundesanwalt schätzte die Situation am 12. oder 14.03.2019 so ein, dass die Wahlverteidigerin im Falle einer Beiordnung als Pflichtverteidigerin ordnungsgemäß an der Hauptverhandlung teilgenommen hätte.

Mit Schriftsatz vom 15.04.2019 nahm die Wahlverteidigerin zu der Stellungnahme des GBA ihrerseits gegenüber dem Bundesgerichtshof Stellung, legte die Historie der Ereignisse der versagten Pflichtverteidigerbeordnung und der Sitzungstage vom 12., 14. und 18.03.2019 sowie die darauf folgenden Ereignisse unter Hervorhebung ihrer früheren Warnungen vor einem Aussetzen des Verfahrens und der widersprüchlichen Argumentation des Vorsitzenden bzw. des Gerichts dar und führte zur Frage der Kostenauflegung aus:

„...“

*Die Wahlverteidigerin ist der Auffassung, dass eine Auferlegung der Kosten des Verfahrens rechtswidrig ist.*

*Dem Vorsitzenden war es möglich*

*am 12. und am 14.03.2019*

- die Wahlverteidigerin für einen Sitzungstag oder für das Verfahren beizuordnen*
- einen anderen Verteidiger für einen Sitzungstag oder für das Verfahren beizuordnen*
- den Pflichtverteidiger über sein Büro zu kontaktieren und zu einer Vertreterbestellung aufzufordern (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO)*

*am 18.03.2019*

- einen anderen Verteidiger für einen Sitzungstag oder für das Verfahren beizuordnen*
- den Pflichtverteidiger über sein Büro zu kontaktieren und um eine Vertreterbestellung zu bitten*
- einen weiteren Fortsetzungstermin für den 19.03. oder den 20.03.2019 zu bestimmen und entweder auf die Gesundung des Pflichtverteidigers zu hoffen oder diesen zu bitten, an dem weiteren Tag einen Vertreter zu schicken*

*All dies ist nicht geschehen. Der Vorsitzende hat es nicht einmal versucht. Er hat nach dem 13.03.2019 keinerlei Kontakt zum Pflichtverteidiger gesucht und diesen auch nicht um die Sicherung des Verfahrens gebeten. Ausweislich des ärztlichen Attestes, das auf Wunsch des RA M auch eine Diagnose enthielt, war der Pflichtverteidiger nicht komatös und für Anrufe unerreichbar.*

*Der Vorsitzende selbst hat in seiner Entscheidung vom 13.03.2019 ausgeführt, die Wahlverteidigerin sei auch nicht in der Lage, eine Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten, weil sie von den 5 bereits durchgeführten HV-Terminen an einem erkrankt gewesen sei und an einem anderen, die HV vorzeitig verlassen habe, so dass sie an weniger als 2/3 der HV teilgenommen habe.*

*Wenn die Wahlverteidigerin nach Auffassung des Vorsitzenden nicht in der Lage war, eine Verteidigung des Angeklagten zu gewährleisten, weil sie an weniger als 2/3 der*

*bisherigen HV teilgenommen habe, war auch eine Vertreterbestellung der Wahlverteidigerin nicht ausreichend, um die notwendige Verteidigung zu sichern.*

*c)*

*Unter den Prozessbeteiligten traf am aller wenigsten die nicht bezahlte Wahlverteidigerin die Pflicht zur Sicherung des Verfahrens.*

*In diesem Sinne hat der Vorsitzende auch am 13.03.2019 und am 14.03.2019 noch entschieden, dass es einer Beiordnung einer weiteren Verteidigerin zur Sicherung des Verfahrens nicht bedürfe, weil das Verfahren durch die vom Gericht getroffenen Maßnahmen (zusätzlicher Termin) und durch den bereits bestellten Pflichtverteidiger hinreichend gesichert sei.*

*Der Vorsitzende spielte also erneut - auch nach der Erkrankung des Pflichtverteidigers - auf Risiko und hat keine ihm mögliche Maßnahme zur Rettung des Verfahrens ergriffen, außer den zusätzlichen Termin mit dem Büro des Pflichtverteidigers abzustimmen und zu bestimmen.*

*Dass die Wahlverteidigerin am 12. und 14.03.2019 zum Gericht gefahren ist, war überobligatorisch. Es traf sie keine Pflicht zum Erscheinen. Ihr kann nicht entgegen gehalten werden, sie habe auch als Wahlverteidigerin in der „Notsituation“ als Vertreterin ohne Vertretungsbefugnis auftreten und die Verteidigung sichern müssen.*

*Wenn es eine Notsituation gab, dann war zur Sicherung des Verfahrens das Handeln des Vorsitzenden erforderlich. Dieser hätte in Einklang mit der Rechtsordnung eine Beiordnung vornehmen können. Statt dessen versuchte er die Wahlverteidigerin mit der Drohung, ihr die Kosten des Verfahrens im Falle der Aussetzung aufzuerlegen, zu nötigen, ohne Vertretungsbefugnis mit dem Risiko eines Regresses und ohne eigenen Gebührenanspruch dazu zu veranlassen, die Verteidigung zu führen, die sie inhaltlich aus Sicht des Vorsitzenden gar nicht führen konnte. Die Wahlverteidigerin hat darüber nachgedacht, ob sie zum Parteiverrat angestiftet werden sollte.*

*Eine vom Vorsitzenden sehenden Auges geschaffene „Notsituation“ vermag die Wahlverteidigerin auch nicht aus Gewohnheitsrecht oder aufgrund guter Übung im*

*OLG Stuttgart oder aus übergeordneten Rechtsgedanken im Hinblick auf ihre Organstellung verpflichtet.*

*Wenn es stimmt, dass das Verfahren ausreichend gesichert war am 12. und 14.03.2019, war das Nicht-Auftreten der Wahlverteidigerin nicht ursächlich für die Aussetzung des Verfahrens.*

*Dass die Wahlverteidigerin am 18.03.2019 verhindert war und eine bereits früher begründete berufsrechtliche Pflicht zu erfüllen hatte, hat sie mitgeteilt. Sie ist am 18.03.2019 der zusätzlich terminierten HV vor dem OLG Stuttgart nicht schuldhaft ferngeblieben. Sie war entschuldigt.*

*Die Wahlverteidigerin traf auch keine Pflicht zur Bestellung eines Vertreters. Der Vorsitzende hatte ihr mehrfach - zuletzt am 14.03.2019 mitgeteilt - dass ihre Beiordnung zur Sicherung des Verfahrens nicht notwendig sei. Wenn aber am 14.03.2019 eine Verteidigung durch die Wahlverteidigerin nicht notwendig war - sonst wäre beizuordnen gewesen - dann hätte es eines rechtzeitigen Hinweises an die Wahlverteidigerin bedurft, dass sich diese Situation inzwischen geändert habe. Woher hätte die Wahlverteidigerin am 18.03.2019 wissen sollen, dass nunmehr sie einen Vertreter schicken sollte? Dies hatte der Vorsitzende vorher nie angesprochen. Das Verlangen des Vorsitzenden erreichte die Unterzeichnerin zeitlich nach Ablauf der gesetzten Höchstfrist.*

*Darüber hinaus ist es unzumutbar, von der nicht bezahlten Wahlverteidigerin zu verlangen, sie möge unter den zuvor geschilderten und dem Gericht bekannten Umständen auf eigene Kosten einen Vertreter beauftragen.*

*Der Vorsitzende hat sich ausweislich des Inhalts der Gerichtsakten weder darum bemüht, eine Fortsetzung für den 19.03, noch für den 20.03.2019 zu organisieren.*

*Die gesamten Abläufe legen den Verdacht nahe, dass der Vorsitzende ein Platzen des Verfahrens wollte, um die ebenfalls gewollte Folge der Auferlegung der Verfahrenskosten gegenüber der Wahlverteidigerin herbei führen zu können.*

*Der Vorsitzende hat pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt.*

*Die eingetretene Verfahrensverzögerung von rund 3 Monaten ist der Justiz zuzurechnen.*

*Die Fortdauer der Untersuchungshaft ist daher nicht mehr verhältnismäßig.“*

Mit Schreiben vom 30.04.2019 bestellten sich Rechtsanwalt N und Rechtsanwältin L als Verfahrensbevollmächtigte der Wahlverteidigerin und nahmen zum Antrag des Generalbundesanwalts vom 18.03.2019, der Wahlverteidigerin die Kosten des ausgesetzten Verfahrens aufzuerlegen, Stellung. Sie argumentierten, der Antrag sei zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen des § 145 Abs. 4 StPO nicht vorlägen. Hierzu führten sie nach der Darstellung des Sachverhalts wie folgt aus:

*„Bei diesem Sachverhalt liegt eine Schuld der Rechtsanwältin Groß-Bölting, die die Aussetzung des Verfahrens iSv § 145 Abs. 4 StPO durch den Beschluss des Senats vom 19.03.2019 erforderlich gemacht hätte, nicht vor. Eine Auferlegung der Kosten des Verfahrens nach dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Verhalten der Verteidigerin kausal für die Aussetzung des Verfahrens war. Sie setzt voraus, dass das Gericht keine andere Möglichkeit hatte, die Aussetzung zu vermeiden (BVerfG, B. d. 2. Kammer des 2. Senats v. 25.02.2009 – 2 BvR 2542/08). Die Aussetzung muß allein auf dem Verhalten des Verteidigers beruhen (vgl. Thomas/Kämpfer, MüKO StPO § 145 Rn 16; OLG Hamm, B. v. 14.01.1988 – 4 Ws 9/88, NStZ 1988, 240; AK/Stern § 145 Rn. 24; KK-StPO/Willnow § 145 Rn 12). Das Verhalten muss darüber hinaus prozeßordnungswidrig und pflichtwidrig gewesen sein. Die Voraussetzungen des § 145 Abs. 4 StPO sind als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen, um der Gefahr der Beeinflussung des Verteidigerverhaltens durch die Kostendrohung vorzubeugen (vgl. Thomas/Kämpfer, MüKO StPO § 145 Rn 16; OLG Celle MDR 1979, 864; OLG Nürnberg AnwBl 1971, 25).*

### 3.1

*Als Anknüpfungspunkt hierfür käme zunächst in Betracht, dass Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting in der Hauptverhandlung am 18.03.2019 nicht erschienen ist.*

### 3.1.1

*Allerdings hat Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting bereits mit Faxschreiben vom 13.03.2019 um 14:40 Uhr (GA Bd. V Bl. 2361) auf ihre Verhinderung vom 18.-21.03.2019 hingewiesen und zusätzlich ihre Beiordnung als Pflichtverteidigerin beantragt unter Hinweis auf die Gefahr der Notwendigkeit einer Aussetzung bei weiterer Erkrankung oder anderweitiger Verhinderung von Rechtsanwalt M. Der Vorsitzende hat diesen Beiordnungsantrag mit Beschluss vom 14.03.2019 ebenso abgelehnt (GA Bd. V Bl. 2383) wie den zuvor am 12.03.2019, dem ersten Hauptverhandlungstag, an dem der Pflichtverteidiger erkrankt und nicht anwesend war, gestellten Beiordnungsantrag, den er mit Beschluss vom 13.03.2019 (GA Bd. V Bl. 2343) ablehnte. Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting wäre im Falle der Beiordnung ihren vielfach abgegebenen Erklärungen zufolge sowohl am 12.03. wie auch am 14.03.2019 aufgetreten, so dass die Aussetzung hätte unterbleiben können und müssen.*

*Hierzu wäre der Vorsitzende von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen. Gem. § 145 Abs. 1 StPO, der nicht einmal primär die Verfahrenssicherung, sondern das Recht des Angeklagten auf eine effektive und angemessene Verteidigung sichern soll (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., § 145 Rn. 1 unter Hinweis auf BGH NJW 2013, 2981), hat der Vorsitzende, wenn in einem Fall notwendiger Verteidigung wie hier der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das kann auch der bisherige Wahlverteidiger sein, sogar dann, wenn er das Mandat niedergelegt oder der Angeklagte ihm das Mandat entzogen hatte (Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt aaO Rn 3 m.w.N aus der Rspr.). Umso mehr hätte eine Beiordnung von Rechtsanwältin Groß-Bölting nahe gelegen, die ihre Bereitschaft, die Pflichtverteidigung zu führen, mehrfach bekräftigt und ihr Auftreten als Wahlverteidigerin unter Hinweis auf ihre mangelnde Honorierung wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Angeklagten abgelehnt hatte.*

### 3.1.2

*Zudem hat die Kanzlei von Rechtsanwalt M mit Faxschreiben vom 18.03.2019, zwar unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung, die ihm Reise- und Verhandlungsunfähigkeit bis zum 21.03.2019 bescheinigte, mitteilen lassen, er könne*

*an diesem Tag nicht an der Verhandlung teilnehmen. Er hatte allerdings auch mit Faxschreiben und Attest vom 12.03. über seine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit bis 15.03.2019 (GA Bd. V Bl. 2310) zunächst mitgeteilt, dass er am 12. und voraussichtlich am 14.03.2019 nicht verhandeln könne und mit zusätzlichem Faxschreiben vom 13.03. (GA Bd. V Bl. 2363) mitgeteilt, dass er definitiv am 14.03.2019 nicht verhandeln könne.*

*Die Unterbrechungsfrist des § 229 Abs. 1 StPO lief vom 27.02. bis 20.03.2019 (zur Berechnung vgl. BGH NStZ-RR 2016,178). Angesichts der Formulierungen in den Schreiben der Kanzlei des Rechtsanwalts M, die seine Nichtteilnahme jeweils nur für einen Hauptverhandlungstag ankündigte, hätte daher Anlass bestanden, dass der Senat durch einfachen Telefonanruf bei der Kanzlei des Pflichtverteidigers nachfragt, ob dessen Gesundheitszustand soweit wieder hergestellt ist, dass er – der eine relativ kurze Anreise zum Gerichtsort hat – vielleicht wieder so weit hergestellt ist, dass er am 19., 20. oder 21.03.2019 an einer möglicherweise mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand verkürzten Hauptverhandlung teilnehmen könne. Von derartigen Überlegungen oder gar Bemühungen enthält die Gerichtsakte keinen Hinweis, so dass davon auszugehen ist, dass solche nicht angestellt oder unternommen wurden.*

*Auch wäre in Betracht gekommen, Herrn Rechtsanwalt M aufzufordern, seiner Verpflichtung aus § 53 Abs. 1 S. Ziff. 1 BRAO nachzukommen und einen Vertreter zu bestellen. Dazu ist er nach § 53 Abs. 2 BRAO auch ohne die Rechtsanwaltskammer in der Lage, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Dieser Vertreter hätte sich in ein reduziertes Programm für einen der noch bis zum ersten auf den Ablauf der Unterbrechungsfrist folgenden Hauptverhandlungstermin – auch mit Unterstützung von Rechtsanwalt M - einarbeiten und einen solchen Termin wahrnehmen können, so dass eine Aussetzung hätte vermieden werden können. Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting hätte auf diesem Wege allerdings nicht zur Vertreterin bestimmt werden können.*

*Schließlich durfte Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting, die keine gegenteilige Kenntnis hatte, sich darauf verlassen, dass der Pflichtverteidiger am 18.03.2019 den Termin*

wahrnehmen konnte. Der Wahlverteidiger kann sich auch ohne weitere Absprache darauf verlassen, dass der Pflichtverteidiger erscheint, sofern er keine dem entgegenstehende Kenntnis hat. (vgl. Thomas/Kämpfer, MüKO StPO § 145 Rn 18; OLG Köln StV 1997, 122).

Festzuhalten bleibt, dass Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting dem Gericht frühzeitig ihre Verhinderung mitgeteilt und ihre Tätigkeit als Pflichtverteidigerin angeboten hat. Der bestellte Pflichtverteidiger hat weder einen Vertreter nach § 53 BRAO bestellt noch sonst versucht, eine Vertreterbestellung vorzunehmen.

### 3.2

Ein Verhalten, das die Aussetzung erforderlich machte, könnte auch darin gesehen werden, dass Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting anlässlich der Hauptverhandlungstermine vom 12. und 14.03. 2019 zwar im Gerichtsgebäude anwesend war, es aber ablehnte, die Verteidigung ohne ihre Beiordnung zu führen.

Dies war aber angesichts der obigen Ausführungen und in Ansehung von § 145 Abs. 1 S. 1 StPO nicht ursächlich für die Aussetzung, die erst erforderlich wurde, weil der Pflichtverteidiger auch am 18.03.2019 erkrankt und sie an diesem Tage wegen anderweitigen Termins wie angekündigt verhindert war.

Das Verhalten war drüber hinaus weder prozessordnungswidrig noch pflichtwidrig.

Grundsätzlich ist der Verteidiger zwar nach überwiegender Auffassung verpflichtet, an der Hauptverhandlung von Beginn an bis zur Urteilsverkündung teilzunehmen (vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl., Rn. 511)

Das gilt aber dann nicht, wenn der (Wahl)Verteidiger für seine Tätigkeit nicht honoriert wird, der Mandant angesichts der Nicht-Zahlung von Honorar das weiß und damit einverstanden ist, dass der Wahlverteidiger nur im Rahmen der dadurch gesteckten engen Grenzen seine Tätigkeit entfaltet und entfalten kann.

Das war hier der Fall. Dem Angeklagten war bekannt, dass die Verteidigerin nicht von ihm honoriert wurde und sie, wenn überhaupt, nur begrenzt zu Verteidigungs-

aktivitäten in der Lage und verpflichtet war. Er war über ihr Verhalten in allen Details informiert und damit einverstanden. Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting sah sich mangels Honorierung nicht in der Lage, die Verteidigung als Wahlmandat weiter zu führen; dieser Umstand war auch dem Senat bekannt.

Weder aus anwaltlichem Berufsrecht noch aus Vorschriften der StPO lässt sich ableiten, dass das Gericht den Verteidiger verpflichten kann, ohne jegliche Honorierung tätig zu werden. Einen derartigen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG anzuordnen, wäre selbst dem Gesetzgeber verwehrt.

Die Anwesenheitspflicht gilt auch dann nicht, wenn der Verteidiger sich wegen prozeßordnungswidriger Anordnungen oder einer Anordnung, deren Zulässigkeit rechtlich umstritten ist, weigert, die Verteidigung zu führen (vgl. LR-Lüderssen-Jahn, StPO, § 145 Rn 36; BGHSt 10, 202, 207; BayObLG NJW 1956, 390; BGH NJW 1957, 881; BGH, Urt. v. 15.12.1980 – AnwSt (R) 14/80, StV 1981, 133; RA-Kammer Frankfurt StV 1981, 210), es sei denn, dass eigene Nachlässigkeit des Verteidigers dazu geführt hat, dass er den Konflikt bemerkte oder dass er trotz Kenntnis eine rechtzeitige Mitteilung an das Gericht unterlassen hat (LR-Lüderssen-Jahn aaO; OLG Celle NdsRppfl. 1961, 137; AnwBl. 1975, 249).

So liegt es hier. Die „Genehmigung der Vertretung von Rechtsanwalt M“ war rechtlich ohne Grundlage und das Begehren des Vorsitzenden auf Teilnahme von Rechtsanwältin Groß-Bölting an der Hauptverhandlung auf dieser Grundlage unzulässig. Ein Fall von Nachlässigkeit der Verteidigerin ist nicht gegeben.

Der Pflichtverteidiger hat die Verteidigung stets selbst zu führen, denn die Bestellung ist auf seine Person beschränkt (vgl. Dahs aaO, Rn 150; Meyer-Goßner/Schmitt aaO, § 142, Rn 15 m. zahlr. Nachw.; BGH NSTz 1995, 356; BGH StV 1981, 393; Allgayer NSTz 2016, 192; KK-StPO/Willnow 8. Aufl., § 142 Rn 10; aA LR Lüderssen/Jahn § 142 Rn 35). Auch der Sozius des beigeordneten Verteidigers darf die Verteidigung nicht führen (BGH StV 1981, 12; BayObLG 80, 97=StV 1983, 55). Der gem. § 53 BRAO vom Verteidiger oder amtlich bestellte Vertreter darf anstelle des beigeordneten Rechtsanwalts die Verteidigung führen (Meyer-Goßner/Schmitt

aaO Rn 17 mwN) Dieser wird allerdings in eigener Verantwortung, aber im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig (§ 53 Abs. 9 BRAO).

Bei vorübergehender Verhinderung wird allerdings eine Vertretung mit Genehmigung des Vorsitzenden für zulässig gehalten (Meyer-Goßner/Schmitt aaO Rn15; Dahs aaO Rn 150; OLG Frankfurt NJW 1980,1703; KG NStZ-RR 2005, 327 mwN). Nach Auffassung von Meyer-Goßner/Schmitt aaO im Anschluss an Allgayer aaO ist es allerdings richtiger, den Vertreter (zumindest vorübergehend) beizuordnen. Auch in diesem Falle stehen die Verteidigergebühren allerdings nicht dem Vertreter, sondern dem Vertretenen zu (OLG Frankfurt, NJW 1980, 1703; KG NStZ-RR 2005, 327). Diese Auffassung folgt allgemeinen Rechtsgrundsätzen; dass dem Vertreter ein eigener Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zustehe, wird, soweit ersichtlich, nicht vertreten.

Eine solche Einzelvertretung für kurzfristige Verhinderung setzt aber, wenn man sie denn grundsätzlich für zulässig hält, zunächst voraus, dass dem Vertreter die Verteidigung ausdrücklich übertragen worden ist (KK-StPO/Wilnow aaO; BayObLG NJW 1981, 1692; KG aaO), dass es also eine dahingehende Übereinkunft zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter gibt, welche hier nicht vorlag. Herr Rechtsanwalt M hat Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting nicht um Vertretung in seiner Funktion als Pflichtverteidiger ersucht, Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting hat ein solches Gesuch weder zur Kenntnis erhalten noch etwa angenommen.

Vor diesem Hintergrund war die Äußerung des Vorsitzenden, er genehmige die Vertretung des Pflichtverteidigers, zumindest missverständlich. Eine Vertretung nach § 53 BRAO konnte nicht gemeint sein. Eine kurzfristige Vertretung hätte nicht zu einem Liquidationsanspruch der Kollegin Groß-Bölting gegen die Staatskasse geführt. Eine Beiordnung war offenkundig nicht gemeint.

Die „Genehmigung“, die der Vorsitzende in der Sitzung vom 12.03.2019 ausgesprochen hat, und die er für den folgenden Hauptverhandlungstag in Aussicht gestellt hat, war daher ohne tatsächliche und rechtliche Grundlage und damit rechtswirksam. Das Ansinnen, auf Grundlage der „Genehmigung“ in der Hauptverhandlung aufzutreten und die Verteidigung zu führen, war folglich unzulässig. Darauf

*hat Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting den Vorsitzenden mehrfach hingewiesen. Einem derart prozessordnungswidrigen und unzulässigen Ansinnen musste sie nicht Folge leisten.*

*Unabhängig hiervon handelt es sich zumindest um eine umstrittene Rechtsfrage. Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting hat sich deswegen von der zuständigen Rechtsanwaltskammer beraten lassen; des weiteren versichert die Unterzeichnerin L, dass Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting auch sie sowohl am 12. als auch am 13.03. angerufen und um rechtlichen Rat gebeten hat. Frau RAin L erklärte Frau Groß-Bölting nach rechtlicher Prüfung, dass der Vorsitzende nicht die Befugnis habe, sie als Vertreterin des Pflichtverteidigers zu bestellen, da eine solche Bestellung nur vom Pflichtverteidiger selber vorgenommen werden kann. Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting hat sich somit von zwei unabhängigen Stellen beraten lassen und auch von daher nicht schuldhaft gehandelt, wenn sie der Rechtsauffassung des Vorsitzenden nicht folgte, die in der Literatur und Rechtsprechung, soweit ersichtlich nicht vertreten wird, auch nicht insoweit, als er erklärte, dass bei der Genehmigung die Vertreterin (gemeint war wohl: bei der Justizkasse) liquidieren könnte*

*Die Konfliktsituation hat Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting bereits frühzeitig antizipiert und in ihren zahlreichen Beiordnungsanträgen, zuletzt in der Faxzuschrift an den Senat vom 13.03.2019 aufgrund der vorher nur vorsorglich thematisierten, nun aber konkret eingetretenen Lage mehrfach und auch energisch darauf hingewiesen. Es kann also keine Rede davon sein, dass sie etwa aus Nachlässigkeit nicht rechtzeitig das Gericht informiert hätte.*

### 3.3

*Nach alledem hat ein Verhalten von Frau Rechtsanwältin weder die Aussetzung des Verfahrens erforderlich gemacht, noch war dieses prozessordnungs- oder pflichtwidrig.*

*Eine auf dieser Grundlage dennoch ausgesprochene Überbürdung der Kosten des Verfahrens – sei es ganz, sei es teilweise - wäre nicht durch § 145 Abs 4 StPO gedeckt und daher stellt daher einen Eingriff in ihre grundrechtlich geschützte Be-*

rufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S., S. 2 GG dar sowie ihren Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG.

*Wir beantragen daher,  
den Antrag des Generalbundesanwalts zurückzuweisen.“*

Der Generalbundesanwalt erwiderte auf diesen Schriftsatz mit Zuschrift vom 24.05.2019 (**Dokument 35**) und hielt seinen Antrag auf Auferlegung der Kosten aufrecht. Er argumentierte, die Wahlverteidigerin habe sich in einem Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StPO prozessordnungswidrig und pflichtwidrig verhalten.

Die Wahlverteidigerin habe positive Kenntnis davon gehabt, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege. Ursächlich für die Aussetzung der Hauptverhandlung sei die Weigerung der Wahlverteidigerin gewesen, die Verteidigung am 12. und 14. März 2019 zu führen. Sie habe sich im Gericht aufgehalten und geweigert, die Verteidigung zu führen, hierdurch sei die Höchstfrist der Unterbrechung der Hauptverhandlung überschritten worden. Eine anderweitige Bewertung sei auch nicht dadurch geboten, dass letztlich erst aufgrund des entschuldigenden Nicht-Erscheinens beider Verteidiger zum Hauptverhandlungstermin am 18.03.2019 eine Aussetzung des Verfahrens erfolgte. Die Wahlverteidigerin sei als Wahlverteidigerin zur Verteidigung des Angeklagten prozessual verpflichtet gewesen. Sie habe gewusst, dass der Angeklagte am 12. und 14.03.2019 unverteidigt gewesen sei, habe nicht darauf vertrauen können, dass ihr Mandant ordnungsgemäß verteidigt sei, so dass hieraus im Umkehrschluss die Kostenpflicht folge. Aus dem Umstand, dass dem Wahlverteidiger die gleichen Rechte wie dem Pflichtverteidiger im Prozess zustünde, ergäbe sich, dass auch der Wahlverteidiger zur Führung einer Verteidigung im Falle einer notwendigen Verteidigung verpflichtet sei. Die Wahlverteidigerin habe schuldhaft gehandelt. Bei den Maßnahmen des Gerichts habe es sich nicht um „prozessual in keiner Weise gedeckte Maßnahmen des Gerichts“ gehandelt. Die Maßnahmen des Gerichts seien prozessrechtlich zumindest vertretbare Möglichkeiten, den Hauptverhandlungstermin zu bestreiten. Es liege kein Eingriff in die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung vor. Es habe die Möglichkeit bestanden, dass die zur Vertretung verpflichtete Wahlverteidigerin für ihre Tätigkeit - mittelbar - aus der Staatskasse vergütet würde. Die Schuld der

Wahlverteidigerin entfalle auch nicht aufgrund eines Rechtsirrtums über die Rechtslage. Spätestens mit dem Hinweis des Vorsitzenden auf die Kostenfolge sei die Wahlverteidigerin zur Lektüre des Kurzkomentars verpflichtet gewesen, in dem eine Vertretung des Pflichtverteidigers mit Zustimmung des Vorsitzenden für zulässig erachtet werde.

Hierzu nahmen die Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 04.06.2019 (**Dokument 36**) ihrerseits Stellung.

Zu Ziffer 2. seiner Ausführungen übersehe der Generalbundesanwalt, dass der Wahlverteidiger gerade nicht zur Verteidigung in der Hauptverhandlung verpflichtet sei, wenn seine Honorierung nicht sichergestellt sei. Weiter heißt es: *„Durch die Weigerung des Vorsitzenden, Rechtsanwältin Groß-Bölting gemäß § 145 Absatz 1 S. 1 StPO beizuordnen, entfiel diese Möglichkeit. Durch die angebotene „Genehmigung der Vertretung des Pflichtverteidigers“ wurde für sie weder eine mittelbare noch eine unmittelbare Liquidationsmöglichkeit eröffnet. Der „vertretene“ Pflichtverteidiger hatte keinen Vertreter bestellt und daher keinen Anspruch auf Vergütung für diesen Hauptverhandlungstag für die Tätigkeit durch die nicht bestellte Vertreterin. Einen unmittelbaren Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse erwirbt der Vertreter nach allgemeiner Auffassung ohnehin nicht.*

*Die vom Generalbundesanwalt in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsvorschriften sind vorliegend alles andere als einschlägig. Die nächstliegende und daher gebotene Lösung der Konfliktlage wäre die Beiordnung von Rechtsanwältin Groß-Bölting gewesen, die geladen und eingearbeitet und von der daher kein Aussetzungsantrag zu erwarten war, die ja gerade ihre Verteidigungsbereitschaft für diesen Fall angezeigt hatte.*

*Der Generalbundesanwalt begründet auch nicht, aus welchen Rechtsgrundsätzen oder gar Vorschriften die Pflicht von Rechtsanwältin Groß-Bölting herzuleiten ist, unter den obwaltenden Umständen an diesen beiden Tagen aufzutreten und die Verteidigung zu führen.*

*Zu Ziffer 3. übersieht der Generalbundesanwalt, das diesseits noch weitere Möglichkeiten des Senats aufgeführt worden sind, mit deren Hilfe eine Aussetzung möglicherweise hätte vermieden werden können. Wenngleich die Einsatzbereitschaft des Senats mit dem zusätzlich anberaumten Hauptverhandlungstermin vom 18. März 2019 nicht verkannt werden soll, so kann doch nicht außer Acht gelassen werden, dass er weitere Möglichkeiten nicht nur nicht ausgeschöpft, sondern nicht erkennbar geprüft oder im Hinblick darauf Versuche unternommen hätte.*

*Zu Ziffer 5. verkennt der Generalbundesanwalt, dass es hier nicht um eine nur „möglicherweise“ unzulässige Maßnahme des Gerichts gehandelt hat. In der hiesigen Schrift vom 30.4.2019 ist ausführlich dargelegt, dass die Genehmigung der vorübergehenden Vertretung des Pflichtverteidigers ohne eine zuvor erfolgte Vertreterbestellung durch den Pflichtverteidiger selbst oder die Rechtsanwaltskammer prozessual gerade nicht vertretbar ist. Wenn der Generalbundesanwalt meint, durch diese „Genehmigung“ sei die Position des Angeklagten gestärkt worden, so wird offenbar, dass er noch nie eine Korrespondenz mit dem Bezirksrevisor des Oberlandesgerichts geführt hat. Dieser hätte die Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting angesonnene „Vertretervergütung“, selbst wenn sie vom Kostenbeamten festgesetzt worden wäre, angesichts der klaren Rechtslage mit Sicherheit beanstandet. Die erkennbare Konsequenz der vom Senat angesonnenen Lösung hätte nicht in einer Stärkung, sondern gerade in einer Schwächung der Verteidigung bestanden.*

*Zu Ziffer 6. sind die Ausführungen des Generalbundesanwalts nicht nachvollziehbar. Sowohl Rechtsanwältin Groß-Bölting als auch wir in unserer Schrift vom 30.4.2019 haben mehrfach darauf hingewiesen, dass es nicht um die Zulässigkeit der Genehmigung der Vertretung des Pflichtverteidigers generell geht, sondern darum, dass hierfür Grundvoraussetzung ist, dass der Pflichtverteidiger überhaupt einen Vertreter bestellt hat. Daran mangelt es hier.“*

Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 01.07.2019 (**Dokument 37**) wurden der Wahlverteidigerin sodann die Kosten, die durch die mit Beschluss vom 19.März 2019 erfolgte Aussetzung der Hauptverhandlung verursacht wurden, auferlegt. Zur Begründung führt das OLG aus, dass die Beiordnungsanträge der

Wahlverteidigerin durch den Vorsitzenden allesamt - unbeanstandet vom Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht - zurückgewiesen worden seien. Die Aussetzung des Verfahrens sei durch die Schuld der Verteidigerin erforderlich geworden.

Sie sei als Wahlverteidigerin verpflichtet gewesen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die Pflicht aus § 141 StPO treffe nicht nur den Pflicht-, sondern auch den Wahlverteidiger. Wenn die Verteidigung nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch im Falle der notwendigen Verteidigung allein durch einen Wahlverteidiger geführt werden solle, verstehe es sich von selbst, dass dieser nicht nach Belieben an der Hauptverhandlung teilnehmen oder ihr fernbleiben könne. Dass das Gesetz von dieser Pflicht des Wahlverteidigers ausgehe, ergäbe sich aus § 145 Abs 4 StPO, der die Kostenpflicht nicht auf den Pflichtverteidiger beschränke, sondern auch dem Wahlverteidiger Kosten auferlege.

§ 145 StPO hat folgenden Wortlaut mit folgender amtlicher Überschrift:

*„§ 145 Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers*

*(1) 1 Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. 2 Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.*

*(2) Wird der notwendige Verteidiger gemäß § 141 Abs. 2 erst im Laufe der Hauptverhandlung bestellt, so kann das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.*

*(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.*

*(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.“*

Das OLG führt weiter aus, ein Ausnahmefall, in dem die Wahlverteidigerin der Hauptverhandlung fernbleiben dürfen, habe nicht vorgelegen. Sie habe sich nicht darauf verlassen dürfen, dass der Pflichtverteidiger die Verteidigung führen würde. Sie habe von seiner Erkrankung gewusst. Auch die Tatsache, dass die Verteidigerin für ihre Tätigkeit nicht mit der Bezahlung einer Vergütung rechnen durfte, stelle sie nicht von der Verpflichtung frei, in der Hauptverhandlung aufzutreten. Der Vorsitzende habe bereits gegenüber der Wahlverteidigerin mehrfach klargestellt, dass er sie nicht beordnen werde, so dass ihr pflichtwidriges Verhalten nicht vorzuwerfen gewesen wäre, wenn sie gar nicht zur Hauptverhandlung erschienen wäre. Die Besonderheit des Falles bestehe jedoch darin, dass Rechtsanwältin Groß-Bölting im Gerichtsgebäude anwesend gewesen sei. Sämtliche für das Verfahren aufgewandte Auslagen seien bereits aufgewandt gewesen und der Zeitaufwand wäre derselbe geblieben, egal ob die Verteidigerin aufträte oder im Anwaltszimmer sitze. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung sei daher für die Rechtsanwältin mit keinem zusätzlichen Aufwand oder keinem persönlichen Nachteil mehr verbunden gewesen. Ihr sei es daher nicht um ihre Bezahlung, sondern ein Erzwingen der Beordnung gegangen. Die Wahlverteidigerin habe keine aner kennenswerten Interessen verfolgt, weil ihr Vorgehen das Risiko einer Aussetzung der Hauptverhandlung mit der Folge einer längeren belastenden Untersuchungshaft für den Angeklagten in sich getragen habe. Sie habe mutwillig die Aussetzung der Hauptverhandlung provoziert, was mit einer gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs nicht in Einklang zu bringen sei.

Das Verhalten der Wahlverteidigerin sei ursächlich für die Aussetzung des Verfahrens. Die Verteidigerin habe durch ihr pflichtwidriges Verhalten die Aussetzung der Hauptverhandlung verschuldet. Dies sei für die Wahlverteidigerin vorhersehbar gewesen. Mit dem nicht völlig unvorhersehbaren Verlauf, dass der Pflichtverteidiger auch noch am 18.03.2019 hätte erkrankt sein können, habe die Verteidigerin rechnen müssen. Sie habe auch nicht darauf vertrauen können, dass es dem Senat noch gelingen könne, bis zum 20.03.2019 eine Hauptverhandlung durchzuführen.

Da die Kanzlei des Pflichtverteidigers nur lapidar dessen Verhinderung mitgeteilt habe, habe der Senat keine Veranlassung gehabt, diesbezüglich nochmals bei dessen Kanzlei nachzufragen. Die Wahlverteidigerin habe nicht darauf vertrauen können, dass auf diesem Wege die rechtzeitige Fortführung der Hauptverhandlung zu erreichen sei.

Es sei ersichtlich nicht in Betracht gekommen, die Wahlverteidigerin als weitere Pflichtverteidigerin zu bestellen, denn die in § 140 StPO normierten Voraussetzungen für die Bestellung eines weiteren Verteidigers hätten weiterhin nicht vorgelegen.

Ein Verschulden der Wahlverteidigerin sei nicht deshalb zu verneinen, weil sie sich habe von der Rechtsanwaltskammer beraten lassen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seitens des Vorsitzenden oder des Senats keine Nachfragen bei dem Pflichtverteidiger erfolgt sind, ob dieser einen kammerbestellten Vertreter aufgrund seiner länger andauernden Krankheit bestellt habe und dieser im Falle der weiteren Erkrankung des Pflichtverteidigers die Verteidigung führen werde. Berufsrechtlich war der Pflichtverteidiger bei einer Abwesenheit von mehr als 1 Woche zur Vertreterbestellung verpflichtet.